

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0109/2009
Auskunft erteilt:	Frau Kratz-Trutti Herr Heintze
Ruf:	492-5130, 492-5845
E-Mail:	Kratz-Trutti@stadt-muenster.de HeintzeO@stadt-muenster.de
Datum:	11.02.2009

Betrifft

Die Neuregelungen durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) - Finanzielle Auswirkungen auf den Bereich der Kindertagespflege

Beratungsfolge

04.03.2009	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
25.03.2009	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2009	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass durch die im KiföG festgelegte hälftige Erstattung der nachgewiesenen und angemessenen Kosten für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegepersonen unter den jetzigen Ausgangsbedingungen jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 300.000 € anfallen.
2. Der Rat der Stadt Münster beschließt auf dem Hintergrund der jugendhilfe- und steuerrechtlichen Veränderungen, dass die Geldleistung für Tagespflegepersonen in den Qualifikationsstufen 2 und 3 um 0,20 € von 3,00 € auf 3,20 € bzw. von 4,00 € auf 4,20 € pro Kind und Betreuungsstunde angehoben wird. Hierdurch entstehen jährlich Mehrkosten in Höhe von 222.500 €. Mit dem Beschluss wird der entsprechende Antrag der CDU- und der FDP-Fraktion aufgegriffen (siehe Anlage 2).
3. Der Rat stimmt zu, dass um den gesetzlichen qualitativen Anforderungen zu entsprechen, der Qualifizierungsbereich entsprechend der Vorlage weiterentwickelt wird. Somit sind Tagespflegepersonen zukünftig
 - in der Qualifizierungsstufe 1 mindestens mit 30 Unterrichtsstunden,
 - in der Qualifizierungsstufe 2 mindestens mit 72 Unterrichtsstunden und
 - in der Qualifizierungsstufe 3 mindestens mit 190 Unterrichtsstunden qualifiziert.Die Pflicht zur jährlichen Weiterqualifizierung wird von sechs Unterrichtsstunden auf zwölf Unterrichtsstunden erhöht.

II. Kosten/Folgekosten

zu 1.: Für die Erstattung der Kosten zur Pflege-, Kranken- und Rentenversicherung der Tagespflegepersonen ist von einem jährlichen Mehrbedarf in Höhe von ca. 300.000 € auszugehen. Für die Haushaltsplanung von 2009 bis 2012 summiert sich der Mehrbedarf auf 1.200.000 €.

zu 2.: Durch die Erhöhung der Geldleistung für die Tageseltern in den Qualifikationsstufen 2 und 3 entstehen jährliche Mehrkosten in Höhe von 222.500 €. Für die Haushaltsplanung von 2009 bis 2012 summiert sich der Mehrbedarf auf 890.000 €.

III. Finanzierung/Mittelbereitstellung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kostensteigerungen, die durch die Umsetzung des KiföG entstehen, in der Haushaltsplanung für die Jahre 2009 bis 2010 bereits etatisiert sind.

Die Mehrbedarfe für die Jahre 2011 ff. werden im Rahmen der Haushaltsplanungen in die Etatberatungen für die jeweiligen Haushaltsjahre eingebracht. Die Verwaltung wird eine Gegenfinanzierung der Mehrbedarfe ggf. aus Einnahmen des Landes im Gesamtbudget ausgleichen können. Konkrete Zahlen liegen zz. nicht vor.

Begründung:

1. Auswirkungen des Kinderförderungsgesetzes auf die Ausbauplanung des u3-Betreuungsangebotes im Bereich der Kindertagespflege (Vgl. V/0001/2009)

Das KiföG sieht vor, dass bis zum Jahr 2013 schrittweise ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für bundesweit durchschnittlich **35 %** der Kinder unter drei Jahren geschaffen werden soll. Diese Kindertagesbetreuungsplätze sollen zu zwei Drittel als Plätze in Kindertageseinrichtungen und zu einem Drittel als Kindertagespflegeplätze angeboten werden. Diesen gesetzlichen Vorgaben folgend müsste in der Stadt Münster von folgenden Grundannahmen ausgegangen werden:

Bis zum Jahr 2013 müssten folgende Versorgungsquoten in den einzelnen Handlungsfeldern erreicht werden:

- **23,4 % in Kindertageseinrichtungen (2/3)**
- **11,6 % in Kindertagespflege (1/3)**

Im laufenden Kindergartenjahr **2008/2009** gibt es **478** Plätze in Kindertagespflege für **7079** Kinder. Dieses entspricht einer Versorgungsquote von **6,7 %**.

Auf der Grundlage der o. a. **Bevölkerungsprognose** (= rd. **6400** u3-Kinder im Jahr **2013**) müssten rd. **750 Plätze in Kindertagespflege** zur Verfügung stehen, damit eine erforderliche Versorgungsquote von 11,6 % (s. o.) erreicht werden kann. D. h., dass in den folgenden fünf Kindergartenjahren (Kigajahr 2008/2009 – Kigajahr 2013/2014) **270** zusätzliche Plätze in Kindertagespflege zu schaffen sind. Hiervon sind bereits 50 Plätze durch das Ausbauprogramm von 2004 bis 2010 vorgeplant (vgl. V/1033/2004).

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Stadt Münster inhaltlich (bezogen auf die vorhandenen Standards in der Kindertagespflege) wie auch planerisch eine gute Basis für den weiteren Ausbau der Plätze für unter dreijährige Kinder hat. Durch eine Fortschreibung des städtischen Ausbauprogramms mit jeweils jährlich durchschnittlich rd. 55 Plätzen in Kindertagespflege können die erforderlichen rd. 770 Plätze geschaffen werden, sofern sich die Demografie wie prognostiziert entwickelt und mit 35 % tatsächlich der Rechtsanspruch erfüllt wird.

2. Auswirkungen des Kinderförderungsgesetzes auf die finanziellen Mittel im Bereich der Kindertagespflege (Vgl. V/0001/2009)

2.1 Jährliche Mehrkosten durch die hälftige Erstattung nachgewiesene und angemessene Aufwendungen für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung

Im KiföG wurde die hälftige Erstattung der nachgewiesenen und angemessenen Kosten für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegepersonen durch den öffentlichen Jugendhilfeträger festgelegt. Unter den jetzigen Ausgangsbedingungen – die Höhe der Betreuungsstunden in den jeweiligen Qualifikationsstufen sowie die Verteilung der Betreuungsstunden auf die Tagespflegepersonen – ist von einem jährlichen Bedarf in Höhe von ca. 300.000 € auszugehen.

2.2 Jährliche Mehrkosten durch die Erhöhung der Geldleistung für die Tagespflegeperson in den Qualifikationsstufen 2 und 3 um 0,20 €

Durch die Veränderungen im Jugendhilferecht durch das KiföG und durch die Veränderungen im Steuerrecht wurden die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege deutlich verschoben (siehe Vorlage V/0001/2009). So sind ab dem 01.01.2009 die vom öffentlichen Jugendhilfeträger ausbezahlten Gelder nicht mehr steuerfrei, sondern sie sind nun zu versteuern und somit auch sozialversicherungspflichtig. In der Folge kommen nun deutlich höhere finanzielle Belastungen auf die Tagespflegepersonen zu.

Zur Abfederung dieser finanziellen Belastung schlägt die Verwaltung die Erhöhung der Geldleistung für die Tagespflegeperson in den Qualifikationsstufen 2 und 3 um je 0,20 € pro Kind und Betreuungsstunde vor. Hiermit wird der entsprechende Antrag der CDU- und der FDP-Fraktion aufgegriffen (Siehe Anlage 2).

Bei der Anhebung der Geldleistung gemäß dieser Vorlage wurde auf die Berechnungen der Bundesregierung zum KiföG zurückgegriffen. Hier wird bei einer qualifizierten Tagespflegeperson von einem Betreuungssatz von 4,20 € ausgegangen. Nach Zustimmung zum Vorschlag der Verwaltung wäre die Geldleistung in der Höhe mit der Berechnungsgrundlage der Bundesregierung zum KiföG identisch.

Für die Berechnung der Mehrkosten, die durch die Erhöhung der Geldleistung für die Tagespflegeperson in den Qualifikationsstufen 2 und 3 um 0,20 € entstehen, wurde auf das monatliche Gesamtstundenvolumen in der Kindertagespflege von Januar 2009 zurückgegriffen.

Die Erhöhung der Geldleistung in Qualifikationsstufe 2 um 0,20 € auf 3,20 € würde jährlich ca. 60.000 € Mehrausgaben verursachen. Die Erhöhung der Geldleistung in Qualifikationsstufe 3 um 0,20 € auf 4,20 € würde jährlich ca. 110.000 € Mehrausgaben verursachen. Dies ergibt einen jährlichen Mehrbedarf in Höhe von 170.000 €. Hinzu kommen Mehrbedarfe zur Kompensation der Anhebung der Geldleistung von 0,20 € pro Stunde für den geplanten Ausbau der Plätze in der Kindertagespflege bis 2010 (siehe Vorlage V/1033/2004) sowie für Tagespflegepersonen, die sich durch Weiterbildung von Qualifikationsstufe 1 auf Qualifikationsstufe 2 qualifizieren. Hierfür ist es sinnvoll, zum Ausgleich ein jährliches Budget in Höhe von ca. 52.500 € vorzuhalten. Hierdurch entstehen jährliche Mehrkosten in Höhe von 222.500 €.

Bei den genannten Ausbauzielen des Kindertagespflegeangebotes entsprechend des KiföG ist die Erhöhung der oben genannten Geldleistung bei der Bezifferung der Mehraufwendungen berücksichtigt worden.

3. Weiterentwicklung des Qualifizierungssystems für den Bereich Kindertagespflege in der Stadt Münster (vgl. Anlage 1)

3.1 Qualifizierungssystem in Münster

In Münster gibt es ein ausdifferenziertes Qualifizierungssystem für den Bereich Kindertagespflege. Es wird in Kooperation der Familienbildungsstätten, der VHS und den Fachberatungsstellen angeboten. Die Kooperationspartner haben sich zum „Netzwerk zur Qualifizierung von Kindertagespflege“ zusammengeschlossen. Das derzeit aus 42 Unterrichtseinheiten bestehende Grundmodul besteht aus einem Vorbereitungs-, Grund- und Erste-Hilfe-Kurs für Kinder. In einem Praxis begleitenden Aufbaumodul von 118 Unterrichtseinheiten mit schriftlicher Arbeit und anschließender mündlicher Prüfung kann das TMQ-Zertifikat erworben werden. Die stetig steigende Zahl der Teilnehmerinnen an den Qualifizierungsmodulen zeigt den Erfolg des Qualifizierungssystems.

3.2 Weiterentwicklung des Qualifizierungssystems

Eine Folge der gesetzlichen Veränderungen durch TAG, KICK und KiföG ist die Aufwertung der Kindertagespflege als eigenständige Betreuungsform. Entsprechend sind die qualitativen Anforderungen an die Kindertagespflege gestiegen. Die Qualifizierung der in der Kindertagespflege tätigen Personen muss diesen Anforderungen gerecht werden. Daher bedarf es der Weiterentwicklung des Gesamtsystems der Kindertagespflege. Ein wichtiger Schritt hierbei ist die Anpassung des Qualifizierungssystems an die aktuellen qualitativen Anforderungen.

3.2.1 Gezielte Qualifizierung der Kindertagespflege im u3-Bereich

Um Kindern von Anfang an gute Startchancen zu geben, benötigen sie nicht nur viele, sondern gute Bildungsangebote in sicherer Atmosphäre. Der Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertagespflege im u3-Bereich kann nur entsprechend des gesetzlichen Auftrags umgesetzt werden, wenn die Tagespflegepersonen über eine entsprechende Qualifizierung verfügen.

Für die Qualifizierung des Leistungsfeldes Kindertagespflege bietet sich das Programm der Bertelsmann Stiftung „Wach, neugierig, klug – Kinder unter drei Jahren“ an. Die Inhalte des Programms können an unterschiedlichen Stellen in der Qualifikationskette eingesetzt werden. So kommen die Tagespflegepersonen immer wieder mit den gleichen Grundhaltungen und Handlungsmustern in Kontakt.

3.2.2 Neuausrichtung der Qualifizierungsstufe 1

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen soll die Qualifizierungsstufe 1 neuausgerichtet werden. Zurzeit ist noch eine Tätigkeit im Bereich der Kindertagespflege ohne der Teilnahme an Qualifizierungskursen möglich. Hier bedarf es dringend einer Neuausrichtung. Ohne eine Grundqualifizierung soll keine Person mehr in der Kindertagespflege tätig werden können. D. h., der Zugang zur Kindertagespflege kann nur noch über die Absolvierung des Vorbereitungskurses und der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für das Kind erfolgen. Die Qualifizierungsstufe 1 ist entweder für den Einstieg in das System Kindertagespflege gedacht, d. h. nach spätestens einem Jahr muss die Voraussetzung der Qualifikationsstufe 2 vorliegen, oder die Tagespflegeperson betreut auf Wunsch der Eltern nur ein ganz bestimmtes Kind (z. B. Nachbarn im Rahmen einer Randzeitbetreuung). Im zweiten Fall wird nur eine kindbezogene Pflegeerlaubnis erteilt, die spezifischen Regelungen unterliegt.

3.2.3 Erweiterung des Vorbereitungskurses von 12 auf 15 Unterrichtsstunden

Ziel des Vorbereitungskurses ist die Vermittlung von grundlegenden Informationen zur Tätigkeit einer Tagespflegeperson, die Auseinandersetzung mit der eigenen Motivation sowie eine Hinführung zur Entscheidungsfindung, ob eine Tätigkeit im Bereich der Kindertagespflege in Betracht

kommt. Durch die veränderten jugendhilfe- und steuerrechtlichen Eckpunkte sowie der gesetzlichen Notwendigkeit, die TeilnehmerInnen im Bereich des Kinderschutzes zu sensibilisieren, soll der Vorbereitungskurs von 12 auf 15 Unterrichtsstunden erweitert werden.

3.2.4 Erweiterung des Erste-Hilfe-Kurses speziell für das Kind von 12 auf 15 Unterrichtsstunden

Gemäß der Richtlinien der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen ist hier ein Standard von 15 Unterrichtsstunden vorgesehen (Erste Hilfe für ErzieherInnen – ein gemeinsames Konzept der Hilfsorganisationen).

3.2.5 Erweiterung des Grundkurses von 18 auf 42 Unterrichtsstunden

Ziel des Grundkurses ist die pädagogische Grundqualifizierung der Tagespflegeperson. Derzeit beinhaltet der Grundkurs 18 Unterrichtseinheiten. Eine vertiefte Qualifizierung findet derzeit erst im TMQ-Modul der VHS statt. Die Grundqualifizierung soll, um den Anforderungen aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung gerecht zu werden, um 24 Unterrichtsstunden erhöht werden. Ab 2010 soll das Medienpaket der Bertelsmann Stiftung „Wach, neugierig, klug“ ein fester Baustein in der Qualifizierung der Tagespflegepersonen sein. Das Grundmodul des Programms zur frühkindlichen Bildung wird so schon zu Beginn der Tätigkeit einer Tagespflegeperson dieser vermittelt. Auch soll das Thema Kinderschutz mehr Raum in der Grundqualifizierung bekommen.

3.2.6 Erweiterung der Pflicht zur jährlichen Weiterqualifizierung von 6 auf 12 Unterrichtsstunden

Derzeit sind die Tagesmütter und Tagesväter der Qualifikationsstufen 2 und 3 verpflichtet, sich jährlich mit sechs Unterrichtsstunden weiterzubilden. Hierzu werden ihnen unterschiedliche Qualifizierungsangebote unterbreitet. So veranstaltet das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Kooperation mit den Münsteraner Tageseltern jährlich eine Fachtagung für die Tagespflegepersonen. Auch bieten die Familienbildungsstätten einzelne Fortbildungen speziell für den Bereich Kindertagespflege an. Zukünftig soll das Angebot für die Tagespflegepersonen aus der dritten Qualifikationsstufe deutlich erweitert werden. U. a. ist geplant die vier Module des Programms „Wach, neugierig, klug“ mit jeweils 32 Unterrichtseinheiten den Tagespflegepersonen anzubieten.

4. Ausblick

Im vierten Quartal 2009 wird die Verwaltung den parlamentarischen Gremien eine konzeptionelle Vorlage zum Thema Kindertagespflege vorlegen. Ein Ziel hierbei ist es, noch ausstehende Regelungen in Form einer Satzung verabschieden zu lassen, u. a. sind hier folgende Bereiche zu benennen: Kinderfrauen, Kindertagespflege für Arbeitssuchende, Kindertagespflege durch Verwandte.

I. V.

gez.
Dr. Hanke

Anlagen:

Anlage 1: Qualifizierungssystem für den Bereich Kindertagespflege

Anlage 2: Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion zur Vorlage V/0001/2009